

# Kammerversammlung

Köln, im Oktober 2018

## Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung

Gemäß §§ 85 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1.8.1959 (BGBl. I S. 565, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) i.V.m. § 4 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln i.d.F. vom 7.12.1994 (geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 15.11.2017) werden hiermit die Kammermitglieder zu einer Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln eingeladen die am

**Mittwoch, dem 14. November 2018, Beginn 16.00 Uhr**  
**im Hilton Cologne,**  
**Marzellenstr. 13-17, 50668 Köln**

stattfinden wird. Eine Wegbeschreibung ist beigefügt.

Die Kammermitglieder dürfen ihr Stimmrecht gem. § 88 Abs. 2 BRAO nur persönlich ausüben. Bitte bringen Sie deshalb Ihren **Anwalts- oder Personalausweis** zur Ihrer Legitimation mit.

### TAGESORDNUNG

1. Begrüßung durch den Präsidenten
2. Vortrag Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer
3. Bericht des Präsidenten über das bisherige Geschäftsjahr 2018
4. Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2017 (Anlagen 1 und 2)
5. Aussprache über den Bericht des Präsidenten und des Schatzmeisters
6. Entlastung des Vorstandes gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO
7. Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln (Anlage 3)
8. Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten (Anlage 4)
9. Vorstellung des Haushaltsvoranschlages 2019, Vorschlag des Jahresbeitrages 2019 und Verwendung des Vermögens durch den Schatzmeister (Anlagen 1, 2 und 5)
10. Aussprache über den Haushaltsvoranschlag einschließlich der Höhe des Jahresbeitrages und der Verwendung des Vermögens
11. Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2019 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2019 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag
  - Antrag des Vorstandes, den Kammerbeitrag für das Jahr 2019 in Höhe von 294 Euro festzusetzen
  - Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2019
  - Beschluss Deckung Verlust (Anlage 5)
  - Beschluss Liquiditätsreserve (Anlage 5)
  - Beschluss Sonstiges Vermögen (Anlage 5)
12. Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2019
13. Antrag gem. § 4 Abs. 3 GO-Kammer  
„Die RAK Köln wirkt auf allen Ebenen nachhaltig auf die Realisierung der nachfolgend aufgeführten Punkte durch die BRAK hin und berichtet hierzu auf der nächsten Kammerversammlung.“

Die BRAK stellt sicher, dass:

1. regelmäßig/anlassbezogen, angemessene und unabhängige externe Audits zur Sicherheit des beA-Systems i.S.d. § 31a BRAO (d.h. neben Penetrationstest und black-box-Tests auch white-box-Tests der Clients und Server) sowie zur Gewährleistung der absolut vertraulichen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung des System durchgeführt werden.

Die BRAK veröffentlicht unverzüglich und vollständig den jeweiligen Audit-Bericht inkl. aktueller Fehlerlisten (sog. „bug-reports“). Ferner veröffentlicht sie ein aussagekräftiges Datenschutz-

/Informationssicherheitskonzept, in dem die entsprechend der gesetzlichen Anforderungen getroffenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen dokumentiert sind.

2. die Software-Quelltexte des beA-Systems i.S.d. 31a BRAO (des Clients und des Servers) unter einer von der Open Source Initiative anerkannten „Freie-Software-Lizenz“ jeweils aktuell zur Verfügung gestellt werden.
  3. etwaige Störungsmeldungen das beA-System betreffend, zumindest mit Angaben über Umfang und Dauer der Störung, auf ihrer Website für die Dauer von fünf Jahren öffentlich zugänglich gemacht werden.
  4. die Client-Software des beA-Systems zu allen aktuellen Desktop-/ Client-Betriebssystemen für Windows, Linux, MacOS gleichermaßen kompatibel gehalten, dokumentiert und unterstützt werden. Um angemessene Aktualisierungen zu ermöglichen, ist eine Unterstützung zumindest der jeweils beiden Versionen (bei Linux: Long Term Support-Versionen), die der aktuellen Betriebssystemversion vorangegangen sind, zu gewährleisten, solange wie das jeweilige Betriebssystem vom Hersteller unterstützt wird.
  5. offene Schnittstellen zum beA-System bereitgestellt werden, um eine breite Verwendungsmöglichkeit zu schaffen.“
14. Vorstellung der Bewerber zur Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln
  15. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung lädt Sie der Kammervorstand sehr herzlich zu einem gemeinsamen Imbiss ein, bei dem ausreichend Gelegenheit zu kollegialen Gesprächen besteht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Vorstand der Rechtsanwaltskammer



Peter Blumenthal  
Präsident

Ihr Weg zum Hilton Cologne



**Anreise mit dem Auto:**

Von der A 1 südlich und der A 4 südwestlich von Köln kommend:

Am Autobahnkreuz Köln-West fahren Sie auf die A 1 Richtung Oberhausen und nehmen die nächste Ausfahrt, Köln Lövenich. Fahren Sie Richtung Köln-Zentrum. Sie befinden sich nun auf der „Aachener Straße“, deren Verlauf Sie einige Kilometer bis in die Innenstadt folgen. Im weiteren Verlauf heißt die Straße „Richard-Wagner-Straße“, „Hahnenstraße“, „Cäcilienstraße“ und „Pipinstraße“. Zu diesem Zeitpunkt ordnen Sie sich bitte rechts ein und folgen der Abbiegespur Richtung „Dom/ Hauptbahnhof“. An der Ampel am Rhein biegen Sie links ab in den Tunnel, an der Ampel am Ende des Tunnels fahren Sie links und dann geradeaus unter der Unterführung hindurch. Sie biegen bei McDonalds rechts ab in die „Marzellenstraße“. Nach 20 Metern kommt ein kleiner Kreisverkehr – hier fahren Sie geradeaus hinüber. Auf der linken Straßenseite befindet sich das Hilton Cologne.

**Von der A1 und der A 57 nördlich von Köln kommend:**

Am Autobahnkreuz Köln-Nord fahren Sie auf die A 57 Richtung Köln, die Autobahn endet in Köln. Am Ende der Autobahn nehmen Sie die Ausfahrt „Lindenthal/ Zentrum“ und ordnen sich links ein. Direkt die erste Möglichkeit links abbiegen in die „Subbelrather Straße“, der Sie bis in die Innenstadt folgen. Im weiteren Verlauf heißt die Straße „Gladbacher Straße“, „Christophstraße“, „Gereonstraße“, „Unter Sachsenhausen“, „An den Dominikanern“. Sie gelangen an einen kleinen Kreisverkehr. Hier biegen Sie links ab in die „Marzellenstraße“. Nun sehen Sie auf der linken Strassenseite das Hilton Cologne.

**Von der A 3 nördlich von Köln kommend:**

Am Autobahnkreuz Köln-Ost fahren Sie auf den Ausläufer der A 4 Richtung Köln-Zentrum. Dann nehmen Sie die Ausfahrt „Messe/ Zentrum“ und befinden sich nun auf der „Deutz-Mülheimer-Straße“ Hinter der Eisenbahnunterführung biegen Sie rechts ab in die „Opladener Straße“, im weiteren Verlauf „Mindener Straße“ und „Deutzer Brücke“. Sie überqueren den Rhein und fahren direkt am Ende der Brücke die allererste Möglichkeit rechts ab Richtung „Dom/ Hbf“. An der Ampel hinter der Unterführung links abbiegen und wieder links in den Tunnel einfahren. An der Ampel am Ende des Tunnels links fahren, geradeaus unter der Unterführung hindurch und bei McDonalds rechts abbiegen in die „Marzellenstraße“. Über den Kreisverkehr geradeaus hinüberfahren. Auf der linken Straßenseite befindet sich das Hilton Cologne.

**Von der A 3 und der A 59 südlich von Köln kommend:**

Von der A 3 fahren Sie am Autobahndreieck Heumar auf die A4 Richtung Aachen. Dann gleich am Autobahnkreuz Gremberg auf die A59 Richtung Köln fahren, die Autobahn endet in einer Zubringerstraße. Dieser folgen Sie Richtung Zentrum, Sie fahren unter der „Kölnarena“ durch und folgen der Straße („Opladener Straße“, im weiteren Verlauf „Mindener Strasse“ und „Deutzer Brücke“). Sie überqueren den Rhein per „Deutzer Brücke“ und fahren direkt am Ende der Brücke die allererste Möglichkeit rechts ab Richtung „Dom/Hbf“. An der Ampel hinter der Unterführung links abbiegen und wieder links in den Tunnel einfahren. An der Ampel am Ende des Tunnels links fahren, geradeaus unter der Unterführung hindurch und bei McDonalds rechts abbiegen in die „Marzellenstraße“. Über den Kreisverkehr geradeaus hinüberfahren. Auf der linken Straßenseite befindet sich das Hilton Cologne.

**Von der A 555 südlich von Köln kommend:**

Die A 555 endet im Verteilerkreis Köln-Süd. Hier fahren Sie rechts Richtung „Zentrum/Messe“. Die Straße macht eine Linkskurve, so dass Sie am Rheinufer entlang fahren („Militärtringstraße“, „Oberländer Ufer“, „Gustaf-Heinemann-Ufer“, „Agrippina Ufer“, „Bayental Ufer“, „Holzmarkt“, „Leystapel“). Nach einigen Kilometern fahren Sie in einen Tunnel ein. An der Ampel am Ende des Tunnels fahren Sie links und dann geradeaus unter der Unterführung hindurch. Sie biegen bei McDonalds rechts ab in die „Marzellenstraße“. Nach 20 Metern kommt ein kleiner Kreisverkehr – hier fahren Sie geradeaus hinüber. Auf der linken Straßenseite befindet sich das Hilton Cologne.

**Von Köln-Deutz kommend:**

Über die „Deutzer Brücke“ und direkt am Ende der Brücke die allererste Möglichkeit rechts abfahren Richtung „Dom/ Hbf“. An der Ampel hinter der Unterführung links abbiegen und wieder links in den Tunnel einfahren. An der Ampel am Ende des Tunnels links fahren, geradeaus unter der Unterführung hindurch und bei McDonalds rechts abbiegen in die „Marzellenstraße“. Über den Kreisverkehr geradeaus hinüberfahren. Auf der linken Straßenseite befindet sich das Hilton Cologne.

**Vom Rheinufer kommend:**

Von Norden kommend, hinter dem Musical Dome rechts abbiegen. Geradeaus unter der Unterführung hindurch und bei McDonalds rechts abbiegen in die „Marzellenstraße“. Über den Kreisverkehr geradeaus hinüberfahren. Auf der linken Straßenseite befindet sich das Hilton Cologne.  
Von Süden kommend, passieren Sie auf der rechten Seite das Schokoladenmuseum und fahren kurze Zeit später in einen Tunnel ein. An der Ampel am Ende des Tunnels links fahren, geradeaus unter der Unterführung hindurch und bei McDonalds rechts abbiegen in die „Marzellenstraße“. Über den Kreisverkehr geradeaus hinüberfahren. Auf der linken Straßenseite befindet sich das Hilton Cologne.

**Von der Zoobrücke/ vom Ebertplatz kommend:**

Sie fahren auf der Turiner Straße in Richtung „Dom/ Hauptbahnhof“. Ca. 750 m hinter dem Ebertplatz biegen Sie rechts ab in die „Ursulastraße“, an der kleinen Ampel fahren Sie geradeaus unter der Unterführung hindurch. Nun befinden Sie sich auf der Marzellenstrasse. Das Hilton Cologne liegt nach ca. 500 m auf der rechten Straßenseite.

**Anreise mit der Bahn:**

Anfahrt nach Köln Hauptbahnhof, Ausgang Dom. Dann rechts halten, die „Domprobst Ketzler Straße“ entlang gehen und im Kreisverkehr rechts in die Marzellenstraße einbiegen. Das Hilton Cologne liegt auf der linken Straßenseite. Die Entfernung vom Kölner Hauptbahnhof zum Hilton Cologne beträgt 200 m.

**Parkmöglichkeiten für Sie in der Nähe des Hilton Cologne**

Teleanlage	Am Dom	Groß Sankt Martin	Hauptbahnhof	Philharmonie
Adresse der Einfahrt	Kurt-Hackenbergsplatz 1, 50067 Köln	Große Neugasse, 50067 Köln	Kostgasse, 50067 Köln	Bischofsgartenstraße/ Ecke Traugasse, 50067 Köln
Verfügbare Plätze	555	225	410	385
Behindertenparkplätze	7		8	9
Maximale Höhe	1,90 m	1,90 m	1,90 m	1,90 m
Öffnungszeiten	täglich 24 Stunden	täglich 24 Stunden	täglich 24 Stunden	täglich 24 Stunden
Preise	Tagesstarf 09:00-19:00 je anger. 20min 0,50€	Tagesstarf 09:00-19:00 je anger. 20min 0,60€	Tagesstarf 09:00-19:00 je anger. 20min 0,60€	Tagesstarf 09:00-19:00 je anger. 20min 0,60€
	Abendstarf 19:00-09:00 je anger. 0,50€	Abendstarf 19:00-09:00 je anger. 0,50€	Abendstarf 19:00-09:00 je anger. 0,50€	Abendstarf 19:00-09:00 je anger. 0,50€
	Tagesstarf 24,00€	Tagesstarf 18,00€	Tagesstarf 18,00€	Tagesstarf 18,00€

## **Anlage 1**

### **Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2017 (TOP 4 und 11)**

#### **Vorstellung des Haushaltsvoranschlags 2019, Vorschlag des Jahresbeitrages 2019 und Verwendung des Vermögens durch den Schatzmeister (TOP 9)**

#### **Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2019 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2019 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag (TOP 11)**

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

vor der Kammerversammlung am 14.11.2018 in Köln möchte ich Sie als Schatzmeister sowohl über den Haushaltsabschluss 2017 sowie über den Haushaltsvoranschlag 2019 informieren und Ihnen die Zahlen, die der Kammervorstand vorschlägt, schon heute erläutern.

### **Haushaltsabschluss 2017**

Die aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FGS Flick Gocke Schaumburg hat uns nach der Prüfung der Haushaltsrechnung und der kompletten Buchhaltung mitgeteilt, dass sie keinerlei Bedenken gegen die Rechnungslegung und die Buchhaltung der Rechtsanwaltskammer Köln hat, und uns einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Bericht ist im KammerForum 2018, 38 ff. veröffentlicht worden.

Die Zahlen des Haushaltsabschlusses für das Jahr 2017, die Ihnen in der Anlage 2 zusammen mit dem Vorschlag für 2019 dargestellt werden, entsprechen der Fassung des Berichts der Wirtschaftsprüfer.

### **I. Einnahmen**

Bei den Einnahmen aus Beiträgen (Konto 8000) wurde der Ansatz nahezu erreicht.

Gestiegen sind etwas die Einnahmen für die der Rechtsanwaltskammer erstattete Verfahrenskosten (Konto 8010), weil wir hier noch konsequenter Gelder beitreiben.

Die Kosten aus dem sogenannten Matching-Projekt (Konto 8017) lagen über dem Ansatz, weil Kosten aus dem Jahr 2016 erst im Jahr 2017 aus dem Förderprogramm erstattet wurden.

Die vom Amtsgericht verhängten Geldbußen (Konto 8020) waren rückläufig, eine Position, die wir allerdings nie konkret kalkulieren können.

Die sonstigen Einnahmen (Konto 8030) fielen höher als erwartet aus, weil die Rechtsanwaltskammer Hamm und Düsseldorf noch in 2017 Personalkosten für die Rechtsanwältin im Landesjustizprüfungsamt erstattet haben.

Die Ausweisgebühren (Konto 8035) fielen deutlich höher aus, weil immer mehr Mitglieder einen Anwaltsausweis beantragen, was vermutlich auf die stärkeren Einlasskontrollen bei den Gerichten zurückzuführen ist, wo der Anwaltsausweis den Zugang zu den Gerichten in der Regel erleichtert.

Die Rechtsfachwirtslehrgänge in Bonn und Aachen (Konto 8062 und 8066) sind leider nicht zustande gekommen, so dass die geplanten Einnahmen nicht erzielt werden konnten, Ausgaben aber zum Teil auch nicht anfielen.

Die Zulassungszahlen (Konto 8070) konnten bei der Aufstellung des Haushaltes im Sommer 2016 nur geschätzt werden, die Zahlen sind insgesamt rückläufig, sodass hier weniger Gebühren vereinnahmt werden konnten.

Bei den sonstigen Zinsen (Konto 2650) konnte ein Erlös von 54.554,32 Euro erzielt werden. Die weiteren Einnahmen aus einer Anlage der Kammer bei der Bayerischen Landesbank, die zum Oktober 2017 fällig wurden, haben die Wirtschaftsprüfer nicht als Erlös, sondern als Verschiebung im Vermögen verbucht, da die Auszahlung der Gelder (150.000 Euro) in das sonstige Vermögen der Kammer übergegangen ist.

Insgesamt erzielte die Kammer damit tatsächlich Einnahmen von 4,597 Mio. Euro gegenüber einem geplanten Betrag von 4,697 Mio. Euro, was einer Abweichung von 82.000 Euro = 1,7% entspricht und zeigt, dass wir relativ genau planen können.

### **II. Ausgaben**

Insgesamt hat die Kammer auf der Ausgabenseite weiterhin gespart. Die Ausgaben lagen rund 320.000 Euro niedriger als geplant.

Bei den Personalkosten (Konto 4120 ff.) sind die Kostenansätze, trotz der festen Einstellung in der Sachbearbeitung für die Zulassungsabteilung, im Wesentlichen eingehalten worden. Die Abweichung vom Plan beträgt knapp 27.000 Euro, was 1,4% entspricht.

Für unser Kammergebäude (Konto 4290) mussten wir weniger Kosten aufwenden als gedacht, was auch damit zusammenhängt, dass wir jetzt bei den Planungen für eine umfassende Lösung sind.

Die Aufwendungen für Veranstaltungen (Konto 4642) sind niedriger als geplant ausgefallen, was sich gerade in Bezug auf die Kammerversammlung und weitere Veranstaltungen nicht immer voraussagen lässt.

Auch der Vorstand hat deutlich weniger Reisekosten (Konto 4671) aufgewandt.

Die Ausbildungskosten der Rechtsanwaltsfachangestellten in Köln, Bonn und Aachen (Konten 4711 und 4712) lagen deutlich unter dem Ansatz, was im Wesentlichen auf die leider zurückgehende Zahl der Auszubildenden zurückzuführen ist.

Deutlich günstiger als angesetzt sind auch die Kosten für die gesamte elektronische Infrastruktur der Rechtsanwaltskammer (Konten 4806 bis 4809) ausgefallen. Hier waren weniger Arbeiten erforderlich, als wir dies gedacht hatten.

Bei den Aufwendungen für Abwicklungen (Konto 4950) ist es für die Rechtsanwaltskammer Köln immer schwer zu schätzen, welche Aufwendungen erforderlich sein werden. Hier hat sich die Entwicklung, dass die Kammer weniger in der Sekundärhaftung für Abwicklungen in Anspruch genommen wird, fortgesetzt. Allerdings gibt es hier regelmäßig auch Verschiebungen in der Abrechnung der Abwicklungen, zwei größere Abwicklungen sind erst im Jahr 2018 abgerechnet worden.

Die Kosten für Porto und Versand (Konto 4910) lagen über dem Ansatz, weil zunehmend die Kammer Bescheide im Zusammenhang mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt per Postzustellungsurkunde versendet, damit die Rechtssicherheit in Bezug auf die Zustellung gewährleistet ist.

Beim Bürobedarf (Konto 4930) war die Kammer deutlich sparsamer, ebenso bei dem Bezug von Büchern und Literatur (Konto 4940), was aber auch darauf zurückzuführen ist, dass Kommentare zum anwaltlichen Berufsrecht im Jahr 2017 entgegen der Planungen nicht erschienen sind.

Auch bei der Inventarergänzung (Konto 4981) hat sich gezeigt, dass manche Investitionen doch nicht erforderlich waren, sodass der Ansatz unterschritten wurde.

Alle anderen Ausgaben bewegten sich im Wesentlichen im Bereich des Haushaltsansatzes.

Die Kammer hat somit statt der geplanten 4,86 Mio. Euro nur Ausgaben in Höhe von 4,54 Mio. Euro getätigt.

Die Rechtsanwaltskammer Köln hat daher einen Jahresüberschuss von 51.820,72 Euro erzielt. Geplant war ursprünglich ein Verlust von 35.700 Euro, die Abwei-

chung von insgesamt 80.520 Euro beträgt in Bezug auf den Gesamthaushalt der Kammer damit rund 2%.

## Haushaltsvoranschlag 2019

Aufgrund des Ergebnisses des Jahres 2017, der bisherigen Entwicklung im Jahr 2018 und dem Ausblick auf das Jahr 2019 schlägt der Vorstand der Kammerversammlung vor, den Kammerbeitrag für das Jahr 2019 um 18 Euro von 312 Euro auf 294 Euro zu senken.

Dies insbesondere aus zwei Gründen: Der Kammervorstand schlägt vor, den geplanten Verlust bei weiterhin sparsamer Haushaltsführung aus dem bestehenden Vermögen zu decken. Des Weiteren spielt auch die geringfügige Senkung der an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführenden Beträge von 102,50 auf 96 Euro pro Mitglied eine Rolle (beA: 52 Euro + 38,50 Euro Verwaltungskosten + 5,50 Euro Schlichtungsstelle)

## I. Einnahmen

Im Jahr 2019 rechnen wir bei einem Kammerbeitrag von 294 Euro und einer Zahl von 13.000 Mitgliedern zum Jahresbeginn 2019 mit einem Beitragserlös in Höhe von 3,822 Mio. Euro.

Der Kammervorstand hat der Kammerversammlung (siehe Tagesordnungspunkt 8) eine Erhöhung der Zulassungsgebühren rund um den Syndikusrechtsanwalt vorgeschlagen. Dies beruht auf der Berechnung der tatsächlichen Kosten, die in der Rechtsanwaltskammer bei der Zulassung gemäß §§ 46, 46a BRAO anfallen. Die Rechtsanwaltskammer ist bei diesen Gebühren gehalten, die Kosten durch die Einnahmen zu decken. Diese Erhöhung ist bereits bei den Zulassungsgebühren (Konto 8070) berücksichtigt. Dadurch ergeben sich höhere Einnahmen als im Jahr 2017.

Die anderen Einnahmen werden nach unserer Ansicht weitgehend gegenüber den Vorjahren gleich bleiben.

## II. Ausgaben

Die Personalkosten (Konto 4120 ff.) erhöhen sich im Jahr 2019 aufgrund der Lohnerhöhungen mit insgesamt rund 6,5% durch den Tarifabschluss im öffentlichen Dienst im März 2018 für die Zeit vom 1.3.2018 bis zum 1.4.2020.

Bei den Beiträgen (Konto 4380) tritt eine Reduzierung ein, weil die an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführenden Beiträge für das beA auf 52 Euro im Jahr pro Mitglied sinken, die allgemeinen Verwaltungskosten bei 38,50 Euro pro Mitglied gleich bleiben und der Beitrag für die Schlichtungsstelle um 0,50 Euro auf 5,50 Euro sinkt. Insgesamt werden pro Mitglied damit 96 Euro abgeführt, was einem Gesamtbetrag von 1,248 Mio. Euro bei 13.000 Mitgliedern entspricht.

Bei den Werbekosten (Konto 4600) haben wir berücksichtigt, dass 2019 aufgrund der erheblichen Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes eine Neuauflage der „Imagebroschüre“ erforderlich wird.

Bei den Veranstaltungen (Konto 4642) sind neben den üblichen Ausgaben für die Kammerversammlung, das Kölner Forum Junge Anwälte und die Ausgaben für die Reihe „Referendariat – und was dann?“ die Kosten für die Tagung der Anwaltsgerichte Nordrhein-Westfalens (die alle zwei Jahre im Wechsel zwischen den drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern stattfindet), das Symposium des Internationalen Ausschusses und die Geschäftsführerkonferenz der Rechtsanwaltskammern, die 2019 in Köln stattfindet, berücksichtigt.

Bei den Reisekosten des Vorstands haben wir (Konto 4671) die Kosten auf dem gleichen Niveau eingesetzt wie 2018.

In den verschiedenen Kostenstellen der Rechtsanwaltskammer Köln sind die Aufwendungen für die im Jahr 2019 erstmals elektronisch stattfindenden Wahlen zur Satzungsversammlung (so der Vorschlag des Kammervorstands) mit rund 40.000 Euro berücksichtigt.

Im Jahr 2019 werden aller Voraussicht nach Kommentare zum anwaltlichen Berufsrecht neu erscheinen, so dass bei dem Konto 4940 ein höherer Ansatz gewählt wurde. Zusätzlich benötigt die Kammer im Jahr 2019 neue Server für die elektronische Datenverarbeitung, die bei der Inventarergänzung (Konto 4981) mit rund 100.000 Euro angesetzt sind.

Alle weiteren Kosten bewegen sich im Rahmen der vergangenen Jahre.

Insgesamt wird die Kammer im Jahr 2019 voraussichtlich Ausgaben in Höhe von 4,821 Mio. Euro anfallen. Damit wird sich eine Unterdeckung von 408.000 Euro ergeben, die wir aus dem Vermögen decken können.

### III. Verwendung des Vermögens

Erstmals schlägt die Rechtsanwaltskammer Köln der Kammerversammlung eine eigene Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens der Rechtsanwaltskammer Köln vor.

Die Rechtsanwaltskammer Köln wird zum Jahresende 2018 voraussichtlich über ein Vermögen von ca. 3,3 Mio. Euro verfügen.

Dieses Vermögen setzt sich wie folgt zusammen (Schätzung zum 31.12.2018)

Girokonto:	500.000 Euro
Geldmarktkonto:	500.000 Euro
<u>Wertpapierdepot:</u>	<u>2,3 Mio. Euro</u>
Gesamt:	3,3 Mio. Euro

Dabei geht die Bundesrechtsanwaltsordnung ausdrücklich davon aus, dass eine Rechtsanwaltskammer über Vermögen verfügen darf und zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben auch vorhalten muss.

So heißt es in § 83 Abs. 1 BRAO:

„Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums.“

Und in § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO:

„Der Kammerversammlung obliegt insbesondere, ... Nr. 6: die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.“

Der Kammervorstand hat sich daher dazu entschlossen, der Kammerversammlung einen Beschlussvorschlag über die Verwendung und die Zweckbindung des Vermögens zu unterbreiten.

Er bittet daher die Kammerversammlung die drei in die Tagesordnung aufgenommenen Beschlüsse zu verabschieden.

#### Zu den einzelnen Beschlüssen:

Beschluss 1: Der Kammervorstand hat einen Haushaltsentwurf mit einem Kammerbeitrag von 294 Euro pro Mitglied vorgelegt, aus dem sich in der Planung eine Unterdeckung von ca. 400.000 Euro ergibt. Diese Unterdeckung des Haushalts soll durch die Entnahme aus dem sonstigen Vermögen gedeckt werden.

Beschluss 2: Die Rechtsanwaltskammer Köln hat im Jahresdurchschnitt monatlich ein Ausgabevolumen von ca. 275.000 Euro (ohne die Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer im April eines jeden Jahres in Höhe von ca. 1,25 Mio. Euro für das Jahr 2019). Der Kammerbeitrag wird allerdings erst zum 1. März eines Jahres fällig. Zudem kann es immer wieder dazu kommen, dass unvorhergesehene Ausgaben getätigt werden müssen. Der Vorstand schlägt daher vor, dass auf dem Girokonto für den allgemeinen Zahlungsverkehr der Kammer zum Jahresende 2019 eine Liquiditätsreserve von 500.000 Euro vorhanden sein darf.

Beschluss 3: Das Anfang der achtziger Jahre gebaute Gebäude der Rechtsanwaltskammer Köln hat einen altersbedingten erheblichen Sanierungsbedarf in Höhe von ca. 1 Mio. Euro. Zudem wird der Bedarf gesehen, das Kammergebäude über die Sanierung hinaus umzubauen und an die geänderten Anforderungen in Bezug auf die Räumlichkeiten und die Schaffung neuen Büroraums anzupassen. Die erste Planung der Architekten hat eine Kostenschätzung von insgesamt 2,2 Mio. Euro ergeben. Daher soll ein Betrag in dieser Höhe aus dem Vermögen der Kammer für dieses Projekt im Haushaltsjahr 2019 zweckgebunden werden. Die Durchführung

des Projekts ist derzeit allerdings noch nicht beschlossen, weil auch Alternativen zu einer Sanierung geprüft werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
RA Dr. Thomas Gutknecht  
Schatzmeister

## Anlage 2

### Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2017 (TOP 4)

### Vorstellung des Haushaltsvoranschlags 2019, Vorschlag des Jahresbeitrages 2019 und Verwendung des Vermögens durch den Schatzmeister (TOP 9)

Haushaltsplanung der Rechtsanwaltskammer Köln						
	Einnahmen	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019
8000	Beitragserlöse	4.026.806,93 €	4.040.400,00 €	4.032.743,44 €	4.056.000,00 €	3.822.000,00 €
8005	Erlöse Vertreterbestellung	225,00 €	150,00 €	225,00 €	325,00 €	300,00 €
8010	Erlöse erstattete Verfahrenskosten	18.561,87 €	15.000,00 €	22.526,55 €	10.000,00 €	10.000,00 €
8015	Erlöse verauslagte Abwicklerkosten	- €	250,00 €	1.353,28 €	250,00 €	250,00 €
8017	Matching-Projekt	31.362,81 €	30.000,00 €	52.630,75 €	30.000,00 €	40.000,00 €
8020	Strafen Anwaltsgericht - Geldbußen	59.571,08 €	25.000,00 €	17.362,53 €	45.000,00 €	40.000,00 €
8025	Zwangsgeld	1.266,74 €	1.000,00 €	- €	- €	- €
8030	sonstige Einnahmen	65.180,60 €	6.000,00 €	18.760,39 €	40.000,00 €	5.000,00 €
8035	Ausweisgebühren	35.790,00 €	36.000,00 €	41.937,00 €	42.000,00 €	40.000,00 €
8050	Erlöse Bearbeitungspauschale	5.470,72 €	1.750,00 €	4.670,00 €	2.500,00 €	4.000,00 €
8060	RFW-Lehrgang Gebühr Köln	19.760,00 €	38.400,00 €	40.925,00 €	21.000,00 €	- €
8061	RFW-Prüfungsgebühr Köln	1.240,00 €	5.500,00 €	3.875,00 €	- €	19.200,00 €
8062	RFW-Lehrgang Gebühr Aachen	- €	33.600,00 €	- €	- €	4.650,00 €
8063	RFW-Prüfungsgebühr Aachen	- €	- €	- €	- €	- €
8066	RFW-Lehrgang Gebühr Bonn	54.920,00 €	4.300,00 €	400,00 €	- €	- €
8067	RFW-Prüfungsgebühr Bonn	- €	- €	4.340,00 €	- €	- €
8070	Zulassungsgebühren	438.035,00 €	325.000,00 €	228.835,00 €	220.000,00 €	315.000,00 €
8071	Fachanwaltsgebühren	72.800,00 €	60.000,00 €	65.400,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €
8075	Begabtenförderung	9.246,58 €	7.000,00 €	6.435,78 €	5.000,00 €	7.000,00 €
	<b>Erlöse</b>	<b>4.840.237,33 €</b>	<b>4.629.350,00 €</b>	<b>4.542.419,72 €</b>	<b>4.537.075,00 €</b>	<b>4.372.400,00 €</b>
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	56.244,17 €	200.000,00 €	54.554,32 €	45.000,00 €	40.000,00 €
2732	Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	1.026,85 €	500,00 €	509,10 €	500,00 €	500,00 €
8918	Verwendung von Gegenst.(Tel) ohne USt	120,00 €	120,00 €	80,00 €	240,00 €	240,00 €
	<b>sonstige Erlöse</b>	<b>57.391,02 €</b>	<b>200.620,00 €</b>	<b>55.143,42 €</b>	<b>45.740,00 €</b>	<b>40.740,00 €</b>
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>4.897.628,35 €</b>	<b>4.829.970,00 €</b>	<b>4.597.563,14 €</b>	<b>4.582.815,00 €</b>	<b>4.413.140,00 €</b>

	Ausgaben	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019
4120/4127/ 4190	Gehälter	1.523.076,30 €	1.465.000,00 €	1.502.152,46 €	1.506.000,00 €	1.586.000,00 €
4130-4165, 4169-4170, 4198-4199	Gesetzliche Sozialaufwendungen	402.564,62 €	400.000,00 €	389.498,92 €	455.000,00 €	445.000,00 €
	<b>Personalkosten</b>	<b>1.925.640,92 €</b>	<b>1.865.000,00 €</b>	<b>1.891.651,38 €</b>	<b>1.961.000,00 €</b>	<b>2.031.000,00 €</b>
4210	Miete, Oberlandesgericht	9.033,89 €	10.000,00 €	9.225,63 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4211	Miete Lagerraum	2.873,77 €	3.000,00 €	2.989,44 €	3.000,00 €	3.000,00 €
4240	Gas, Strom, Wasser	14.854,19 €	25.000,00 €	17.791,61 €	25.000,00 €	22.500,00 €

	<b>Ausgaben</b>	<b>Ist 2016</b>	<b>Plan 2017</b>	<b>Ist 2017</b>	<b>Plan 2018</b>	<b>Plan 2019</b>
4250	Reinigung	29.428,84 €	25.000,00 €	30.934,81 €	30.000,00 €	31.000,00 €
4270	Abgaben betrieblich genutzter Grundbesitz	9.240,09 €	10.000,00 €	9.364,10 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4290	Grundstücksaufwendungen, sonstige	11.308,01 €	45.000,00 €	12.887,00 €	40.000,00 €	20.000,00 €
	<b>Raumkosten</b>	<b>76.738,79 €</b>	<b>118.000,00 €</b>	<b>83.192,59 €</b>	<b>118.000,00 €</b>	<b>96.500,00 €</b>
4360	Versicherungen	6.594,55 €	7.500,00 €	6.560,97 €	7.500,00 €	7.500,00 €
4366	Versicherung für Gebäude	2.469,85 €	4.500,00 €	2.709,30 €	3.500,00 €	3.500,00 €
4380	Beiträge	1.411.156,41 €	1.475.000,00 €	1.410.060,21 €	1.381.500,00 €	1.258.000,00 €
4381	Vollstreckungskosten	4.152,91 €	5.000,00 €	2.111,37 €	5.000,00 €	3.500,00 €
4382	Verfahrenskosten	27.665,42 €	25.000,00 €	33.159,60 €	30.000,00 €	30.000,00 €
	<b>Versicherungen, Beiträge, Abgaben</b>	<b>1.452.039,14 €</b>	<b>1.517.000,00 €</b>	<b>1.454.601,45 €</b>	<b>1.427.500,00 €</b>	<b>1.302.500,00 €</b>
4510	Kfz-Steuern	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
4520	Kfz-Versicherungen	583,13 €	750,00 €	600,15 €	750,00 €	750,00 €
4530	Kfz-Betriebskosten laufend	908,74 €	1.500,00 €	745,41 €	1.500,00 €	1.000,00 €
4540	Kfz-Reparaturen	- €	1.000,00 €	- €	1.000,00 €	500,00 €
4570	KFZ-Mietleasing	- €	- €	- €	- €	1.500,00 €
4580	Kfz-Kosten sonstige	372,47 €	500,00 €	951,92 €	500,00 €	500,00 €
4595	Fremdfahrzeugkosten	1.963,33 €	1.500,00 €	1.533,00 €	2.000,00 €	1.500,00 €
	<b>Kfz-Kosten</b>	<b>3.847,67 €</b>	<b>5.270,00 €</b>	<b>3.850,48 €</b>	<b>5.770,00 €</b>	<b>5.770,00 €</b>
4600	Werbekosten	48,79 €	1.000,00 €	48,79 €	1.000,00 €	2.000,00 €
4601	Öffentlichkeitsarbeit	78,54 €	2.500,00 €	78,54 €	2.500,00 €	500,00 €
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	- €	1.500,00 €	- €	- €	- €
4631	Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG	962,74 €	500,00 €	1.381,33 €	1.000,00 €	1.000,00 €
4632	Pauschale Steuern für Geschenke	301,57 €	150,00 €	388,62 €	250,00 €	300,00 €
4640	Repräsentationskosten	- €	500,00 €	- €	500,00 €	500,00 €
4641	Aufwandsentschädigung Vorstand	119.650,25 €	125.000,00 €	117.306,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €
4642	Aufwendungen für Veranstaltungen (Kammerversammlung etc.)	62.000,53 €	75.000,00 €	52.580,28 €	65.000,00 €	75.000,00 €
4647	Bewirtungskosten Vereidigungen	1.394,58 €	1.500,00 €	1.276,48 €		
4648	Bewirtungskosten Sitzungen Vorstand	6.791,66 €	8.500,00 €	8.041,97 €	10.200,00 €	8.700,00 €
4649	Bewirtungskosten Sitzungen Fachausschüsse	124,73 €	250,00 €	114,96 €		
4650	Bewirtungskosten	1.084,60 €	4.500,00 €	1.855,78 €	2.500,00 €	2.500,00 €
4653	Aufmerksamkeiten	3.069,63 €	3.500,00 €	2.560,68 €	3.000,00 €	3.000,00 €
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	12.041,22 €	9.000,00 €	12.496,73 €	12.000,00 €	12.000,00 €
4664	Reisekosten AN Verpflegungsmehraufwand	3.508,40 €	4.000,00 €	3.235,22 €	4.000,00 €	4.000,00 €
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	4.886,63 €	5.000,00 €	4.224,47 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4671	Reisekosten Vorstand	45.045,13 €	55.000,00 €	41.577,14 €	55.000,00 €	55.000,00 €
	<b>Werbe- und Reisekosten</b>	<b>260.989,00 €</b>	<b>297.400,00 €</b>	<b>247.166,99 €</b>	<b>286.950,00 €</b>	<b>294.500,00 €</b>
4700	Aufwendungen Arbeitsgemeinschaften	119.386,86 €	135.000,00 €	119.252,18 €	120.000,00 €	120.000,00 €
4710	Ausbildungskosten allgemein					
4711	Ausbildungskosten Köln					
4712	Ausbildungskosten Bonn	181.238,13 €	190.000,00 €	168.642,41 €	200.000,00 €	180.000,00 €
4713	Ausbildungskosten Aachen					
4714	Ausbildungskosten Werbung					
4720	Weiterbildung RFW Köln	30.723,60 €	21.000,00 €	25.305,04 €	30.000,00 €	45.000,00 €



	<b>Ausgaben</b>	<b>Ist 2016</b>	<b>Plan 2017</b>	<b>Ist 2017</b>	<b>Plan 2018</b>	<b>Plan 2019</b>
4721	Weiterbildung RFW Aachen	163,80 €	22.000,00 €	- €	- €	- €
4722	Weiterbildung RFW Bonn	15.660,90 €	5.000,00 €	21.565,80 €	20.000,00 €	- €
4726	Aufwendungen Begabtenförderung	9.246,58 €	7.000,00 €	6.435,78 €	5.000,00 €	7.000,00 €
	<b>Aus- und Weiterbildungskosten</b>	<b>356.419,87 €</b>	<b>380.000,00 €</b>	<b>341.201,21 €</b>	<b>375.000,00 €</b>	<b>352.000,00 €</b>
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	5.900,34 €	6.000,00 €	7.587,30 €	6.000,00 €	8.000,00 €
4807	Servicearbeiten für Hard- und Software	53.884,85 €	60.000,00 €	30.844,70 €	60.000,00 €	40.000,00 €
4809	Reparaturen, Instandhaltung, Wartung	6.988,11 €	30.000,00 €	6.126,30 €	10.000,00 €	2.000,00 €
	<b>Instandhaltung</b>	<b>66.773,30 €</b>	<b>96.000,00 €</b>	<b>44.558,30 €</b>	<b>76.000,00 €</b>	<b>50.000,00 €</b>
4900	Sonstige betriebl. Aufwendungen	3.469,63 €	2.500,00 €	2.898,90 €	3.000,00 €	2.500,00 €
4902	Aufwendungen Fachausschüsse	37.877,33 €	35.000,00 €	22.227,83 €	45.000,00 €	30.000,00 €
4903	Aufwendungen Mediation	- €	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	2.000,00 €
4904	Aufwendungen Vertretung	4.432,20 €	- €	1.213,80 €	2.000,00 €	2.000,00 €
4905	Aufwendungen Abwicklung	2.505,45 €	60.000,00 €	18.212,01 €	60.000,00 €	60.000,00 €
4906	Aufwendungen Anwaltsrichter	13.872,41 €	15.000,00 €	12.575,59 €	15.000,00 €	15.000,00 €
4907	Aufwendungen Satzungsversammlung	25.809,98 €	20.000,00 €	15.903,38 €	20.000,00 €	60.000,00 €
4908	Aufwendungen Streitschlichtung	10.160,00 €	15.000,00 €	10.435,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
4909	Fremdleistungen/Fremdarbeiten	60.266,31 €	45.000,00 €	56.146,01 €	75.000,00 €	12.000,00 €
4910	Porto und Versand	31.836,02 €	30.000,00 €	46.495,86 €	40.000,00 €	50.000,00 €
4920	Telefon	6.644,34 €	8.000,00 €	7.259,83 €	8.000,00 €	8.000,00 €
4921	Telefon mobil	3.192,00 €	3.500,00 €	3.809,87 €	4.000,00 €	4.000,00 €
4930	Bürobedarf	24.358,98 €	25.000,00 €	18.303,27 €	25.000,00 €	20.000,00 €
4940	Zeitschriften, Bücher, Literatur	10.671,23 €	25.000,00 €	12.252,93 €	25.000,00 €	18.000,00 €
4941	Aufwendungen KammerForum und Broschüren	75.636,87 €	60.000,00 €	63.871,33 €	65.000,00 €	65.000,00 €
4942	Aufwendungen Nutzung Datenbanken	75.772,29 €	55.000,00 €	57.454,23 €	65.000,00 €	65.000,00 €
4944	Teilnahme an Veranstaltungen	1.572,85 €	2.500,00 €	1.427,98 €	2.000,00 €	2.000,00 €
4945	Fortbildungskosten	2.009,46 €	7.500,00 €	948,05 €	2.000,00 €	2.000,00 €
4950	Rechts- und Beratungskosten	1.074,96 €	5.000,00 €	3.526,36 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	15.157,63 €	7.500,00 €	7.392,88 €	7.500,00 €	7.500,00 €
4959	Aufwendungen Datev-Nutzung	44.165,03 €	56.000,00 €	48.817,96 €	60.000,00 €	65.000,00 €
4960	Mieten f. Einrichtungen bewegl. WG	5.155,86 €	7.000,00 €	4.783,08 €	7.000,00 €	7.000,00 €
4961	Mieten für Einrichtungen Anwaltsgericht	495,64 €	500,00 €	495,64 €	500,00 €	500,00 €
4962	Aufwendungen sonstige Anwaltsgericht/OLG	6.520,31 €	7.000,00 €	7.253,23 €	9.000,00 €	8.000,00 €
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	9.020,18 €	15.000,00 €	9.959,79 €	10.000,00 €	16.000,00 €
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	3.074,96 €	5.000,00 €	4.141,20 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	2.312,38 €	3.000,00 €	3.359,12 €	3.000,00 €	4.000,00 €
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	7.379,68 €	2.000,00 €	3.430,20 €	5.000,00 €	4.000,00 €
4981	Inventarergänzung	20.660,60 €	60.000,00 €	34.924,69 €	60.000,00 €	135.000,00 €
	<b>sonstige Kosten</b>	<b>505.104,58 €</b>	<b>587.000,00 €</b>	<b>479.520,02 €</b>	<b>653.000,00 €</b>	<b>689.500,00 €</b>
2000	Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €
1590	Veränderung durchlaufende Posten	304,00 €	- €	- €	- €	- €
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>4.647.857,27 €</b>	<b>4.865.670,00 €</b>	<b>4.545.742,42 €</b>	<b>4.903.220,00 €</b>	<b>4.821.770,00 €</b>
	<b>Ergebnis</b>	<b>249.771,08 €</b>	<b>-35.700,00 €</b>	<b>51.820,72 €</b>	<b>-320.405,00 €</b>	<b>-408.630,00 €</b>

	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019
<b>Einnahmen</b>	<b>4.897.628,35 €</b>	<b>4.829.970,00 €</b>	<b>4.597.563,14 €</b>	<b>4.582.815,00 €</b>	<b>4.413.140,00 €</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>4.647.857,27 €</b>	<b>4.865.670,00 €</b>	<b>4.545.742,42 €</b>	<b>4.903.220,00 €</b>	<b>4.821.770,00 €</b>
<b>Jahresabschluss</b>	<b>+ 249.771,08 €</b>	<b>- 35.700,00 €</b>	<b>51.820,72 €</b>	<b>-320.405,00 €</b>	<b>-408.630,00 €</b>

<b>Vermögensentwicklung 2017 – Stand 31.12.2017</b>		
820	Sparkasse Wertpapiere	2.315.532,13€
1000	Kasse	760,55 €
1001	Kasse Anwaltsgericht	3.415,15 €
1210	Sparkasse Girokonto	390.132,93 €
1212	Sparkasse Anlagenkonto	507.807,48 €
1220	Dt. Apotheker- und Ärztebank eG	- €
1270	Sparkasse Gebührenkonto	10.129,32 €
		<b>3.227.777,56 €</b>
<b>Vermögensentwicklung</b>		
	Vermögen per 1.1.2017	3.180.901,32 €
	Einnahmen per 31.12.2017	4.597.563,14 €
	Kursdifferenzen Wertpapiere	-4.944,48 €
	Ausgaben per 31.12.2017	-4.545.742,42 €
	<b>Vermögen zum 31.12.2017</b>	<b>3.227.777,56 €</b>

### Anlage 3

#### Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln (TOP 7)

**Wahlordnung**  
zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln  
(geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am ~~12.11.2014~~ 14.11.2018)

#### § 1 Grundzüge

(1) Die Mitglieder der **Rechtsanwaltskammer** Satzungsversammlung werden für die Dauer von vier Jahren von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt (§ 191b BRAO). Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von S. 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl beschließen. ~~wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die auf die Rechtsanwaltskammer entfallenden Mitglieder der Satzungsversammlung für die Dauer von 4 Jahren (§ 191 b BRAO).~~ Die ~~Wahlzeit~~ **Amtszeit** der Mitglieder der Satzungsversammlung beginnt mit der ersten Sitzung der Satzungsversammlung.

(2) Wählen können diejenigen Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis gem. § 5 eingetragen sind.

(3) Die Kammermitglieder können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.

(4~~2~~) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen **über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer**, es sei denn, die Wahlordnung bestimmt nachfolgend etwas anderes. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief. ~~im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer Köln oder durch einfachen Brief an alle Kammermitglieder unter der der Kammer zuletzt bekanntgegebenen Anschrift.~~

#### § 2 Wahlausschuss

(1) **Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand** ~~Der Kammervorstand wählt~~ mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder **gewählt. Wählbar ist, wer nach § 10 9 Abs. 5 der Wahlordnung wählbar wäre.** ~~den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Satzungsversammlung.~~

(2) Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt im letzten Jahr der **Wahlperiode** ~~Amtsperiode~~ der Mitglieder der Satzungsversammlung; dies gilt nicht für die Wahl des ersten Wahlausschusses.

(3~~2~~) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit vertritt. ~~Mitglieder und Stellvertreter müssen zur Satzungsversammlung wahlberechtigt und wählbar sein.~~

(4~~3~~) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und **dessen einen** Stellvertreter.

(5) ~~Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln.~~

(6~~4~~) **Er** ~~Der Wahlausschuss~~ entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des **Vorsitzenden Wahlleiters**, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines **Stellv**ertrreters den

Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch **im schriftlichen Verfahren in Textform** (einschließlich Telefax **und E-Mail**) fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

**(75)** Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

**(86)** Die Kandidatur zur Satzungsversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.

**(97)** Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur **Wahrung des Wahlgeheimnisses** **Verschwiegenheit** verpflichtet (**§ 76 BRAO**).

**(8) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln.**

### § 3

#### Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die **Zeit Dauer seiner der** Auslegung **des Wählerverzeichnisses**, veranlasst gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt **Dauer und Ende der Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge (mindestens vier Wochen). , sowie Dauer und Ende der Wahlfrist. Beide Fristen betragen mindestens vier Wochen.** Nach Ablauf **der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen des Zeitraums** entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § **41-10** durch die zweite Wahlbekanntmachung.

**(3) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe). Sie soll mindestens sechs und höchstens fünfzehn Werktage betragen.**

**(34)** Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge und die sonstigen Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versendet **ent-sie**.

**(45)** Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, **prüft die eingegangenen Abstimmungsunterlagen** und **leitet sie;** er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 17 die dritte Wahlbekanntmachung.

**(56)** Der Wahlausschuss **kann darf** zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im **Behmen Einvernehmen** mit dem Präsidenten, **Bedienstete Mitarbeiter** der **Kammer Rechtsanwaltskammer** als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. **; diese Diese** werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 4

#### Erste Wahlbekanntmachung

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses **und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1),**

b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,

c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (**§ 109**),

d) die Zahl der in die Satzungsversammlung zu wählenden Mitglieder,

e) einen Hinweis auf **den Beginn und das Ende der** Wahlfrist,

f) einen Hinweis auf § **10 9** Abs. 8.

### § 5

#### Mitteilung an die Wahlberechtigten

**(1) Mit der ersten Wahlbekanntmachung teilt der Wahlausschuss jedem Wahlberechtigten folgendes mit:**

**— a) ob er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;**

**— b) Ort und Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angabe der Geschäftszeiten unter Hinweis auf §§ 6-10 der Wahlordnung;**

**— c) Die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses;**

**— d) Den Ablauf der Wahlfrist;**

**(2) Die Mitteilung erfolgt mit einfachem Brief an die der Kammer zuletzt bekanntgegebene Anschrift.**

### § 65

#### Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren hergestellt werden.

**(2) Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen.**

**(23)** In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift **der Zulassungskanzlei** und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.

**(34)** Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (**§ 8-7 Wahlordnung**). Offensichtliche Unrichtigkeiten **kann darf** der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

### § 76

#### Auslegung des Wählerverzeichnisses und Wahlhelfer

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten **zwei Wochen lang während der nach § 3 Abs. 1 bestimmten Dauer** ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungsfrist zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 3 Abs. **5-6 letzter Halbsatz Satz 2** gilt entsprechend.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.
- (4) Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

#### § 87

#### Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) **Gegen das Wählerverzeichnis, eine nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehler der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.**
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, **muss ist** dieser vor der Entscheidung **gehört werden zu hören**. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig. **§ 18 bleibt unberührt.**

#### § 98

#### Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes **Kammermitglied** die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. **Mit der Feststellung ist das Wählerverzeichnis endgültig.**
- (2) **Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach § 8 Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis darf der Wahlleiter jederzeit beheben. Im Übrigen kann der Wahlleiter offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.**

#### § 109

#### Wahlvorschläge

- (1) **Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.**
- (2) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tage **der des** dafür bestimmten **Frist Zeitraums (§ 3 Abs. 2) auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt schriftlich** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. **Der Wahlvorschlag soll auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt eingereicht werden. Der Eingang ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und an den Wahlleiter zu übermitteln. Die Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, sie sind dem Wahlleiter zu übermitteln.**
- (23) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und **Kanzleianschrift** **Anschrift der Zulassungskanzlei, mangels einer solchen die Wohnanschrift der des** vorgeschlagenen Bewerbers enthalten.
- (3) **Die Wahlvorschläge müssen Ein Wahlvorschlag muss** von mindestens zehn **Wahlberechtigten** **wahlberechtigten Kammermitgliedern unterschrieben** unterzeichnet sein. **Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift des Unterzeichners beizufügen.** Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein.
- (4) **Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen enthalten und jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Personen vorschlagen, wie Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind.** Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden werden, wie Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind.
- (5) Vorgeschlagen werden **darf kann** nur, wer **wählbar ist**. Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung. (§191b Abs. 3 Satz 1 i.V.m. §§ 65, 66 BRAO)
  - a) im **endgültig festgestellten Wählerverzeichnis steht;**
  - b) **zu Beginn der Wahlfrist den Beruf eines Rechtsanwalts oder eines Rechtsbeistands, der Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt und**
  - c) **nicht gem. § 66 BRAO von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist;**
- (6) Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Vorgeschlagenen haben zugleich zu erklären, dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (7) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- (8) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge unterzeichnet als Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind, wird sein Name auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

#### § 110

#### Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlausschuss ~~hat zu prüfen~~**prüft**, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den ~~Vorschriften Vorgaben dieser~~**der** Wahlordnung entsprechen.
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der **Einreichungsfrist des Zeitraums für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 3 Abs. 2)**. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig. ~~§ 18 bleibt unberührt.~~
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65 Nr. 1 und Nr. ~~32~~, 66 i. V. m. § 191**b** Abs. 3 Satz 1 BRAO ~~sowie oder~~ den Vorschriften ~~der dieser~~ Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Nach **Abschluss** der Prüfung ~~der Wahlvorschläge~~ hat der Wahlausschuss den **Mitgliedern Kammermitgliedern** die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. **Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 1 Abs. 4 auch nur durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.**

#### § 1211

#### **Abstimmungsunterlagen** Wahlunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die **Abstimmungsunterlagen** **Wahlunterlagen** nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) **Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei der Vorgeschlagenen, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden. Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus**
  - ~~a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält;~~
  - ~~b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln“;~~
  - ~~c) einem freigemachten an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zur Satzungsversammlung“;~~
  - ~~d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.~~
- (3) ~~Spätestens 7 Tage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Abstimmungsunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei die Wahlfrist mit. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.~~

#### § 1312

#### **Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl**

- ~~(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln in die Satzungsversammlung zu wählen sind (vgl. § 191 b Abs. 1 BRAO).~~
- ~~(2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er~~
  - ~~a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;~~
  - ~~b) in den Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.~~
- ~~(3) Die Stimmen gelten als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.~~
- (1) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben) über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 11 entsprechenden, elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.
- (3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- (4) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmenden Wahlberechtigten auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

### Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.
- (2) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.
- (3) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus
  - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,
  - b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl zur Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln“,
  - c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zur Satzungsversammlung“ sowie
  - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.
- (4) Die Wähler können ihre Stimme bereits vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

### § 13

#### Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- (1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses. Ausschließlich der Wahlleiter sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses dürfen über die zur Autorisierung von Beginn und Ende der elektronischen Wahl erforderlichen Zugangsdaten verfügen.
- (2) Beginn und Ende der Wahlfrist richten sich nach § 3 Abs. 3.

### § 14

#### Störung der elektronischen Wahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Rechtsanwaltskammer zu vertretenden technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 1 Abs. 4 auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch tatsächlich möglich sein, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlleiter muss dann gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren entscheiden.
- (3) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

### § 15

#### Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zu Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.
- (3) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, sowie die Registrierung der Stimmabgabe (Wahl Daten) anzusehen. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
- (4) Die Übertragungsverfahren der Wahl Daten sind vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahl Daten.
- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter geschützt werden kann. Es ist auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter

Software hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherungshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

(6) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen des Anbieters eines elektronischen Wahlsystems nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

#### § 16

##### Ermittlung des Wahlergebnisses

Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 191b Abs. 2 Satz 4 BRAO). Bei gleicher Stimmzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

#### § 16a

##### Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

(1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss zuständig. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

(2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter; im Falle der Verhinderung entscheidet der Stellvertreter.

#### § 16b

##### Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl

(1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 die Durchführung einer Briefwahl beschlossen, richtet sich die Stimm auszählung nach nachfolgenden Vorschriften.

(2) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.

(3) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort in der Spalte „Vermerke“ abhakt.

(4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.

(6) Sofern

a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder

b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält, oder

c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

(7) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.

(8) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

(9) Sofern

a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind, oder

b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder

c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder

d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder

e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist die Stimme ungültig.

(10) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

(11) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.

(12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

#### ~~§ 14~~

##### ~~Wahl~~

~~Die von der Rechtsanwaltskammer in die Satzungsversammlung zu entsendenden Mitglieder werden nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.~~

#### ~~§ 15~~

##### ~~Ermittlung des Wahlergebnisses~~

- (1) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort abhakt.
- (3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Stimmen von Nichtberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- (5) Sofern
- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
  - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält, oder
  - c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
- (6) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.
- (7) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.
- (8) Sofern
- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Mitglieder zu wählen sind, oder
  - b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
  - c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wählers nicht mehr erkennen lässt, oder
  - d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder
  - e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist die Stimme ungültig.
- (9) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahl Niederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.
- (10) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
- (11) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

#### § 16 Wahl Niederschrift

- (1) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Niederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift enthält:
- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer,
  - b) die Beschlüsse des Wahlausschusses,
  - c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk,
  - d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
  - e) die gewählten und nicht gewählten Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.

#### § 17 Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich nach der Feststellung durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt. In der Veröffentlichung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung hinzuweisen.
- (2) (1) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden. **benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief unverzüglich die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass**
- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht,
  - b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
  - c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- (23) Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählt. **Lehnt ein Bewerber ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so rückt — im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung — der jeweils nicht gewählte Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl in die Satzungsversammlung ein. Absatz 1 gilt entsprechend.** Ebenso ist zu verfahren, wenn ein **Mitglied der Rechtsanwaltskammer** Kammermitglied aus der Satzungsversammlung später ausscheidet (§ 191b Abs. 3 Satz 2 BRAO). § 14 Satz 3 16 gilt entsprechend.
- (3) Der Wahlausschuss veröffentlicht nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung hinzuweisen.

#### § 18 Wahlanfechtung



(1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach **Veröffentlichung Bekanntmachung** des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. Es gilt § 112f BRAO entsprechend.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

#### § 19

#### Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, **elektronische Dokumentationen**, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

#### § 20

#### Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung **der vom Präsident ausgefertigten Fassung** im KammerForum in Kraft.

Köln, den

Blumenthal  
Präsident

**bitte in Schriftgröße 8,5**

### Anlage 4

### Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten (TOP 8)

#### Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln in Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten nach § 192 Abs. 1 S. 1 BRAO (Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 14.11.2018)

#### § 1

#### Zulassung, Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

(1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO, §§ 11 ff. EuRAG) wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.

(2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO), ohne dass bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6,12 BRAO) besteht, wird eine Gebühr von **400550** Euro erhoben.

(3) Für die Bearbeitung zusammen gestellter Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Nr.1) und als Syndikusrechtsanwalt (Nr. 2) wird eine gemeinsame Gebühr von **500650** Euro erhoben.

(4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6,12 BRAO) wird eine Gebühr von **200350** Euro erhoben.

(5) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6,12 BRAO) bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von **200350** Euro erhoben.

(6) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von **200350** Euro erhoben. **Für die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung bei der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber eingetreten ist (§ 46b Abs. 3 BRAO), wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.**

(7) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln nach §§ 2 ff. EuRAG oder §§ 206, 207 BRAO wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.

#### § 2

#### Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft

Für die Bearbeitung eines Antrags einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf Zulassung wird eine Gebühr von 615 Euro erhoben.

#### § 3

#### Aufnahme in die Kammer bei Kanzleiverlegung

Für die Bearbeitung des Antrags eines Rechtsanwalts/Syndikusrechtsanwalts auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln (§ 27 Abs. 3 S. 1 BRAO) wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.

#### § 4

#### Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben.

**§ 5  
Fälligkeit**

Die jeweilige Gebühr ist mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Köln fällig und zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, ist die Rechtsanwaltskammer Köln nicht verpflichtet, den Antrag zu bearbeiten.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Änderung wird wirksam mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln und tritt am 01. Januar 2017~~9~~ in Kraft.

Köln, den 16~~4~~.11.2016~~8~~

RA Peter Blumenthal  
Präsident

**bitte in Schriftgröße 8,5**

**Anlage 5**

**Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2019 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2019 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag  
- Beschluss Deckung Verlust - Beschluss Liquiditätsreserve - Beschluss Sonstiges Vermögen (TOP 11)**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln schlägt der Kammerversammlung folgende Verwendung und Zweckbindung des Vermögens der Rechtsanwaltskammer Köln für das Haushaltsjahr 2019 vor:

1. Beschluss Deckung Verlust

Die bei einem Jahresbeitrag 2019 von 294 Euro pro Mitglied voraussichtliche Unterdeckung im Haushaltsjahr 2019 der Rechtsanwaltskammer Köln von ca. 400.000 Euro wird durch Verwendung des sonstigen Vermögens gedeckt.

2. Beschluss Liquiditätsreserve

Als Liquiditätsreserve hält die Rechtsanwaltskammer Köln auf ihrem Girokonto DE71 3705 0198 00066627 46 zum 31.12.2019 maximal einen Betrag von 500.000 Euro.

Ein zu diesem Zeitpunkt eventuell überschüssiger Betrag wird dem sonstigen Vermögen zugeführt über dessen Verwendung die nächste Kammerversammlung im Jahr 2019 für das Haushaltsjahr 2020 entscheiden wird.

3. Beschluss Sonstiges Vermögen

Von dem sonstigen Vermögen der Rechtsanwaltskammer Köln werden im Haushaltsjahr 2019 2,2 Millionen Euro für die – derzeit noch nicht beschlossene - notwendige Sanierung bzw. den Umbau des Kammergebäudes Riehler Straße 30, 50668 Köln, zurückgestellt.

---

# Kammernachrichten

**Mediatorenliste – Pflichtverteidigerliste – Liste der Referendarausbilder**

Die Rechtsanwaltskammer Köln stellt auf ihrer Website im Rahmen ihres Serviceangebots eine Mediatorenliste, eine Pflichtverteidigerliste sowie eine Liste der Referendarausbilder zur Verfügung.

Aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung haben wir unsere Datenschutzerklärung aktualisiert. Die Datenschutzerklärung können Sie auf unserer Website einsehen. Die Veröffentlichung Ihrer Daten stützen wir aktuell auf Ihr berechtig-

tes Interesse (Art. 6 Abs. 1f DSGVO). Ihr Interesse ist u.a. dadurch begründet, dass eine Kontaktaufnahme durch potentielle Mandanten ermöglicht werden soll, mithin auch die Generierung von Neumandaten.

Wenn Sie keine Veröffentlichung mehr wünschen, so geben Sie uns bitte unter der E-Mail-Adresse kontakt@rak-koeln.de Bescheid. Wir weisen darauf hin, dass die vorbenannten Listen regelmäßig anhand

der von Ihnen mitgeteilten Daten aktualisiert werden. Sofern sich Ihre Daten zwischenzeitlich geändert haben und Sie dies uns mitgeteilt haben, müssen Sie nichts weiter veranlassen. Andernfalls bitten wir um entsprechende Benachrichtigung per Post oder Email.

Ferner weisen wir darauf hin, dass Sie selbstverständlich jederzeit Ihre Zustimmung zur Veröffentlichung Ihrer Daten auf den vorbenannten Listen per Post oder Email an kon-